



Rat für Berufsethos der Journalisten – Plenarsitzung vom 7. September 2022

Beschwerde 20-48

D. Müller & Vivias c. Schröder / GrenzEcho

Themen: wahrheitsgetreue Berichterstattung / Überprüfung / Wahrhaftigkeit / Angabe der Quellen (Art. 1); Auslassung von Informationen (Art. 3); seriöse Recherche / Vorsicht (Art. 4); fehlende Unterscheidung Fakten – Meinung (Art. 5); Interessenkonflikt (Art. 12); unfaire Methoden (Art. 17); Recht auf Erwidern (Art. 22); Rechte der Personen (Art. 24)

Beschwerde begründet: Art. 1 (zum Teil), 22 in Bezug auf den Artikel vom 4. Mai; Art. 3, 22 (zum Teil) in Bezug auf die Artikel vom 16. Juni

**Beschwerde nicht begründet: Art. 1 (zum Teil), 5 und 24 in Bezug auf den Artikel vom 4. Mai;
Art. 1, 22 (zum Teil), 24 für die Artikel vom 16. Juni;
Art. 4, 6, 12 und 17 für sämtliche Artikel**

Ursprung und zeitlicher Verlauf:

Am 10. September 2020 reicht Herr D. Müller über seinen Rechtsberater eine Beschwerde beim CDJ/RBJ ein gegen zwei Artikel des GrenzEcho, die sich mit der Verwaltung und den Lebensbedingungen der Bewohner des Altenheims „Seniorenheim Hof Bütgenbach“ befassen. Am 11. September reicht der Rechtsberater der Interkommunalen Vivias (Vivias-Interkommunale Eifel) ebenfalls eine Beschwerde beim CDJ/RBJ ein gegen dieselben Artikel sowie gegen einen weiteren Artikel in Bezug auf dasselbe Thema. Die Beschwerden wurden durch den CDJ/RBJ als zulässig beurteilt, und der Rat hat am 21. Oktober beschlossen, eine Ausnahme von der Frist für die Zulässigkeit zu gewähren aufgrund der Schwierigkeiten für die Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Gesundheitssituation und der für die Übersetzung der Beschwerden aufgebrauchten Zeit, da die Beschwerdeführer nicht wussten, dass diese auf Deutsch eingereicht werden können. Die Beschwerden wurden am 29. Oktober an den Journalisten und das Medium übermittelt. Diese haben am 21. Dezember über ihren Rechtsberater darauf geantwortet, nachdem sie um eine Fristverlängerung für ihre Antwort ersucht hatten. Am 31. März 2021 hat die vom CDJ/RBJ eingesetzte Kommission in einer zweisprachigen Anhörung (französisch – deutsch, wobei eine beeidigte Übersetzerin das Simultandolmetschen übernommen hat) gehört: Herrn B. Hübinger und Herrn Denis Barth, Rechtsberater des ersten bzw. des zweiten Beschwerdeführers, sowie Herrn O. Schröder, Journalist und Chefredakteur des GrenzEcho und Herrn E. Duyster, seinen Rechtsberater. Nach der Anhörung haben die Parteien auf Ersuchen der Kommission zusätzliche Informationen an den CDJ/RBJ übermittelt.

Die Fakten:

Am 4. Mai 2020 veröffentlicht das GrenzEcho einen nicht unterzeichneten Leitartikel mit dem Titel „Heute

zaghafte Öffnung der DG-Seniorenheime“. Dieses Editorial kommentiert die parlamentarische Debatte über die Gesundheitskrise und stellt dabei fest: „Eines der großen Themen der letzten Regierungskontrolle im DG-Parlament war die Handhabung der Krise in den ostbelgischen Seniorenheimen. Es entwickelte sich eine angeregte Debatte. Dieser wird, nach dem Ende der Ausnahmesituation, ein Untersuchungsausschuss im PDG folgen, angeregt durch den zuständigen Minister Antoniadis (SP). Dieser wird einiges aufzuklären haben, auch wenn hierzulande durch beherztes Eingreifen der DG Entwicklungen wie im Landesinnern vermieden wurden“. Das Editorial verweist dann auf die Artikel auf den Seiten 2 und 5, beide unterzeichnet von O. Schröder.

Auf Seite 2 bemängelt der erste Artikel (ein Kommentar mit dem Titel „Erst Krise meistern – dann Umstände untersuchen“) die Verwaltung und die Lebensbedingungen der Bewohner von Altenheimen im deutschsprachigen Teil Belgiens (OstBelgien), genauer gesagt in den von der Interkommunalen Vivias geführten Seniorenheimen, insbesondere während der Gesundheitskrise. Der Chefredakteur eröffnet den Artikel mit der Information, dass die Besuche in den Seniorenheimen der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachfolgend „DG“) unter strengen Auflagen wieder möglich sind, dass sich aber das DG-Parlament für die Lebensbedingungen der Bewohner der Seniorenheime interessiert und nach der Krise einen Untersuchungsausschuss einrichten wird. Dann hebt er zwei „gute Nachrichten“ hervor: den Bewohnern der ostbelgischen Heime geht es trotz der Umstände gut, dank des Personals in den Wohn- und Pflegeheimen und weiterer Personen, die helfend eingesprungen sind; durch die Krise wurde das Augenmerk von Politik und Öffentlichkeit auf die Seniorenheime gelenkt, was insbesondere zur Folge hat, dass der besagte parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt werden soll. Er merkt an, dass die Situation in Ostbelgien besser ist als in der Wallonie oder in Flandern, aber dass der parlamentarische Ausschuss seine Untersuchung nicht nur auf die Handhabung der Coronakrise beschränken kann, da seiner Meinung nach viele Probleme, die während der Krise sichtbar wurden, ihre Ursache in der Vergangenheit haben. So erklärt er: „Das GrenzEcho hat, nach wiederholten Hinweisen von Betroffenen, aber auch nach Aussagen von Parlamentariern, die von Personalmitgliedern kontaktiert wurden, kurz vor Ausbruch der Pandemie ausführliche Recherchen betrieben, die beinahe abgeschlossen waren und die eine ganze Reihe von Missständen, vor allem bei Vivias, an den Tag gefördert haben. Uns liegen Aussagen und Dokumente vor, die von einer fragwürdigen Personalpolitik, von Schikane und Mobbing, von ungleicher Behandlung, von Entschädigungen in fünfstelliger Höhe an zu Unrecht entlassene Personen, von Schluder beim Medikamentenmanagement, von fehlerhaftem Material und Hygienemängeln zeugen. Auch ließ die Information des Personals und der Öffentlichkeit während der Krise zu wünschen übrig. Abgesehen von Verstößen gegen das Besuchsverbot. Zugegeben: Manche dieser Probleme reichen in die Zeit vor der aktuellen Direktion der Einrichtung zurück. So wurden allein 2013 Lohnnachzahlungen in Höhe von 130.000 Euro an verschiedene Personalmitglieder geleistet“. Schließlich erklärt er, dass der Untersuchungsausschuss die Situation klären und prüfen wird, ob die Zuwendungen an die Heime ausreichen, um die erforderliche Pflege der Bewohner zu gewährleisten.

Der Artikel auf Seite 5 mit dem Titel „Schwierige Wahl: Sicherheit vs. Humanität“ legt die Antwort des Ministers Antoniadis auf die Fragen der Parlamentarier ausführlich dar. Er weist darauf hin, dass „ein Untersuchungsausschuss im PDG die Krisenpolitik beleuchten“ soll.

Der Artikel hält weiterhin fest: „Auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft war dieses Thema Anlass für eine Interpellation der CSP-Abgeordneten Jolyn Huppertz sowie für Fragen der PDG-Mandatäre Diana Stiel (Vivant), Freddy Mockel und Inga Voss-Werding (Letztere sprach für beide Ecolo-Mandatäre) sowie Liesa Scholzen (ProDG) im Parlament (PDG). Dabei ging es um eine Strategie zur Eindämmung des Virus über Fragen zu Sicherheit und Hygiene sowie die psychologische Begleitung oder um das Testing sowohl für Bewohner als für das Personal, um die Hospitalisierung, um eine Zwangsquarantäne, um die Vorhaltung von Sauerstoff für die Palliativpflege, um die Konzertierung der Maßnahmen innerhalb der Regierung und mit den Betroffenen, Statistiken, um finanzielle Fragen, aber auch um ein anonymes Schreiben, angeblich ausgehend vom Pflegepersonal des St. Josephsheimes“.

Am 6. Juni veröffentlicht das Medium zwei neue Artikel zu dem Thema, unterzeichnet von O. Schröder: einen Kommentar und einen Überblick über die von Vivias abgehaltene Pressekonferenz – als Reaktion auf die gegen sie erhobenen Vorwürfe. Der erste Artikel (S. 1), ein Editorial mit dem Titel „Vivias geht in die Offensive und will Kontrollen“, erklärt, angesichts der Anschuldigungen, denen sich die Interkommunale ausgesetzt sieht – und von denen einige durch den Präsidenten und die Vizepräsidentin des Verwaltungsrats bei der Pressekonferenz entkräftet wurden –, „fordert [der Verwaltungsrat] selbst Kontrollen der verschiedenen Inspektionen an, die z.B. für Sicherheit am Arbeitsplatz, für Hygiene oder für die Einhaltung der Sozialgesetzgebung zuständig sind“. Der Chefredakteur stellt sich jedoch Fragen hinsichtlich der Gründe, aus

denen „Personalmitglieder Angst haben, ihre Vorwürfe an die Direktion unter ihrem Namen zu äußern“, und betont, dass „der Mangel an Ressourcen für viele der Missstände verantwortlich ist“, sowie die große Menge an Arbeit, welche auf den Bürgerrat und den parlamentarischen Untersuchungsausschuss wartet.

Der zweite Artikel mit dem Titel „Vivias ruft Kontrollstellen an“ legt im Vorspann dar, dass Vivias in die Offensive geht, weil „unter anderem in einem GrenzEcho-Kommentar, aber auch in verschiedenen Interventionen im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PDG) zum Teil schwerwiegende Vorwürfe“ gegen sie vorgebracht wurden. Der Chefredakteur ruft die Anschuldigungen in Erinnerung, welche Anlass für die außergewöhnliche Pressekonferenz der Interkommunalen waren. Dann ist der Artikel in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil ist übertitelt mit „970.000 Euro Defizit. Auf die schwarze Null verzichtete man: Es würde das Personal treffen“. Dort geht es darum, dass sich Vivias an diverse öffentliche Stellen gewandt hat mit der Bitte um Kontrollen ihrer Seniorenheime, aber auch um die Erklärungen des Präsidenten und der Vizepräsidentin zur Entkräftung einiger Vorwürfe. Er bezieht sich insbesondere auf ihre Ausführungen in Bezug auf das Personalmanagement, das Defizit in Höhe von rund 970.000 Euro in der Jahresrechnung 2019 – wobei man laut dem Verwaltungsratspräsidenten bewusst auf die schwarze Null verzichtet habe –, die Betreuung neuer Bewohner – die an ihre Grenzen gestoßen sei –, und die Todesfälle im Zusammenhang mit COVID-19. Der zweite Teil trägt den Titel „Entlassungen und Zahlungen an Entlassene gab es. Aber nicht übermäßig“ und greift insbesondere die Aussagen des Präsidenten hinsichtlich der zwei ganzen Gerichtsverfahren auf, die es seit 2013 in Sachen Entlassungen gegeben hat, wodurch er den Vorwurf der ungleichen Behandlung des Personals zurückweist, aber die Zahlung von Entschädigungen in Höhe von über 10.000 Euro im Rahmen von Entlassungen wegen Fehlverhaltens nicht bestreitet. Er geht auch ein auf dessen Erklärungen hinsichtlich der Fluktuation beim Personal – der daher käme, dass Vivias stets mehr Personal brauche –, der Unmöglichkeit des Missbrauchs von Medikamenten – die von einer Apotheke in Blistern verpackt werden –, der beträchtlichen Investitionen auf dem Gebiet der Hygiene, sowie auf das Eingeständnis des Präsidenten, dass die bestehenden Probleme im Zusammenhang stehen mit der Frage der finanziellen Ressourcen.

Am 16. Juni erscheinen zwei neue Artikel von O. Schröder, ein Kommentar und eine Analyse, in dem Medium. Ersterer (S. 1) trägt den Titel „Hygienemängel sind nur der Anfang“. Im Vorspann wird vermeldet, dass das Besuchsverbot in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren der DG aufgehoben wird und dass es damit Zeit werde, „einiges aufzuarbeiten, auch bei der Interkommunalen Vivias“. Der Chefredakteur berichtet über Meldungen von Angehörigen und Personalmitgliedern, welche die Pressekonferenz von Vivias mitverfolgt hatten, „mit ihrer Sicht auf die Vorkommnisse in den Heimen“, die laut dem Journalisten dem Verwaltungsrat von Vivias widersprechen und Vorwürfe aus den vergangenen Jahren wiederholen und bekräftigen. Er erklärt, dass zu den bereits erwähnten neue Anschuldigungen hinzugekommen sind, „unter anderem Verstöße gegen das strikte Besuchsverbot“. Daraus zieht er mithin die Schlussfolgerung, „dass es neben den zwischenmenschlichen Unzulänglichkeiten strukturelle Probleme gibt, die größtenteils finanziell bedingt sind“. Der zweite Artikel (S. 5) trägt den Titel „Besuchsverbot im „Hof“ angeblich verletzt“, und die Dachzeile vermeldet erneut Reaktionen von Angehörigen und Personalmitgliedern, woraus auf „offenbar chronische Probleme“ geschlossen wird. Der Vorspann verweist auf die Lockerung der Besuchsregeln, wodurch es den Familien möglich wird, „wieder verstärkt selbst ein Auge auf ihre Bewohner“ zu haben, denn „bei Vivias läuft einiges schief“. Er führt weiter aus, dass der Präsident und die Vizepräsidentin die Vorwürfe „nur zum Teil entkräften“ konnten und: „Zu der bereits vor der Coronakrise geäußerten Kritik kommen neue, massive Vorwürfe während des Besuchsstopps: vor allem im Hof Bütgenbach“. Im Haupttext erwähnt der Chefredakteur die Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der die Art und Weise untersuchen soll, „wie die Krise von den zuständigen Stellen und in den Heimen selbst gehandhabt wurde“, und weist darauf hin, dass man sich in jedem Fall auch dafür interessieren wird, „was bei Vivias (...) nicht rund läuft“. Er ruft die in dem Artikel vom 4. Mai erhobenen Vorwürfe ins Gedächtnis, die durch den Präsidenten und die Vizepräsidentin des Verwaltungsrats der Interkommunalen bei der Pressekonferenz vom 6. Juni bestritten wurden, und verweist darauf, dass sich wiederum Angehörige und Personalmitglieder von Vivias bei dem Medium gemeldet hätten „mit zum Teil schwerwiegenden Vorwürfen“. Der Artikel ist dann in vier Teile gegliedert. Der erste Teil trägt den Titel „Wurde Bewohnerin palliativ gemacht, um mehrfach Besuch zu empfangen?“ und schildert insbesondere zum einen den Fall eines Bewohners mit positivem Testergebnis, der „bereits palliativ gepflegt wurde“, dem das Heim den Besuch von Mitgliedern seiner Familie verweigert hatte und der am nächsten Tag starb, auch „verschiedene Versuche, ihn telefonisch zu erreichen, waren in den Tagen vor seinem Tod gescheitert“; zum anderen eine ungleiche Behandlung, auf welche Angehörige von Bewohnern und Mitglieder des Personals aufmerksam gemacht hätten, wonach „eine Angehörige einer Person aus der Heimleitung zwei Mal Besuch von gleich mehreren Familienmitgliedern“ erhalten konnte, indem man sie "palliativ gemacht" habe. Er fügt hinzu, dass man laut einer Aussage die Schutzkleidung für die Besucher

im Keller des Altenheims habe liegen sehen. Der zweite Teil des Artikels mit dem Titel „Sie riskieren schwer krank zu werden. Oder daran zu sterben.“ bezieht sich auf einen Facebook-Post, den der Direktor von Vivias im April veröffentlicht hatte und in dem er das Prinzip der „Herdenimmunität“ ansprach – nach dem sich 60 bis 70% der Bevölkerung mit COVID-19 angesteckt haben müssen, damit sich die Krise beruhigt – ein Prinzip, das seiner Ansicht nach auch für Seniorenheime gelte, was bedeutet, dass die „besonders gefährdeten Bewohner (...) nicht nur mit einer leichten Symptomatik davonkommen“, sondern riskieren, schwer krank zu werden oder zu sterben, aber zugleich betonte er auch, man „werde versuchen, dieses Szenario nicht zu erleben“, ohne es jedoch ganz verhindern zu können. Der Chefredakteur erklärt, dass diese Äußerungen dem Minister mitgeteilt wurden, der ihnen widersprochen hat angesichts der „Hochrisikogruppe“, die diese Personen darstellen. Der Artikel berichtet über die Kommunikationspolitik von Vivias, nach außen wie auch intern, welche als „chaotisch“ und „gefährlich“ bezeichnet wird laut Aussagen, die davon berichten, es „sei nicht systematisch über positiv getestete Heimbewohner informiert worden“, wovon Fälle zeugen, „wo man von Neuinfektionen zufällig bei Korridorgesprächen mit Kollegen erfahren habe“. Der Redakteur erwähnt auch einen konkreten Fall, „wo fünf Bewohner zeitgleich getestet worden waren“ und die fünf Personen auf die Isolierstation verlegt wurden, obwohl man nur vier Testergebnisse – positiv – erhalten habe, und dass das fehlende Ergebnis – das am Folgetag eintraf – negativ war und „man die betroffene Person wieder ohne weitere Maßnahmen zurück auf ihr Zimmer verlegt“ habe. Der dritte Teil trägt den Titel „Chronische Hygieneprobleme: Isolierstation wochenlang nicht geputzt?“ und beginnt mit der Behauptung, man habe Berichte erhalten, „wonach die Isolierstation, nachdem der zuständige Stationsleiter selbst mit Coronaverdacht in Hausquarantäne geschickt worden war, wochenlang nicht geputzt worden sei“. Der Chefredakteur verweist darauf, dass der Präsident und die Vizepräsidentin des Verwaltungsrats von Vivias dem widersprochen haben, woraufhin jedoch wiederum gegenteilige Wortmeldungen gefolgt seien, zum einen durch die Angehörige einer Bewohnerin, die erklärte, sie habe „die Puddingschüssel vom Tisch geräumt und Staub gewischt“, da das Zimmer „nach ihrer Einschätzung wochenlang nicht betreten worden“ sei und „(d)ie Fenster seien in all den Jahren ihres Wissens nie geputzt worden“, zum anderen durch Personalmitglieder, welche „die Hygiene immer wieder als mangelhaft angeprangert“ hätten. Er weist gleichwohl darauf hin, dass gemäß einem Personalmitglied eine Anstrengung gemacht werde, wahrscheinlich „weil eine Kontrolle anstehe“. Der Chefredakteur erklärt: „Gleiches gilt für den Umgang mit Medikamenten“, übrig gebliebene Medikamente würden gehortet und man „verteile diese nach Belieben und Bedarf“. Er greift die Aussage des Angehörigen eines Bewohners auf, der sich darüber beschwert habe, „dass ein dringend benötigtes Medikament erst nach Tagen verfügbar gewesen sei“. Der vierte Teil schließlich, übertitelt mit „Der massive Einsatz von Beruhigungsmitteln kann schlimme Folgen haben.“, berichtet über Beschwerden, diese „richten sich übereinstimmend gegen Missstände, die offensichtlich auf chronischen Personalmangel zurückzuführen sind“ und verweisen auf Bewohner, „die man zum Mittagsschlaf ins Bett legt und nicht mehr vor dem nächsten Morgen aufnimmt“ oder „die praktisch den ganzen Tag in ihrer Nachtkleidung verbringen“ oder „die man in einen Rollstuhl so hinter einen Tisch setzt, dass sie ihren Platz nicht verlassen können“. Der Chefredakteur berichtet auch von wiederholten Anschuldigungen in Bezug auf den „massiven Einsatz von Beruhigungsmitteln“, die „zu Stürzen führen, für die die Angehörigen bei Nachfrage keine Erklärung bekommen oder, schlimmer, mit ‚wem es hier nicht passt, kann gerne seinen Koffer packen und gehen‘ abgefertigt werden“. Er weist darauf hin, dass „übereinstimmenden Berichten zufolge“ Stürze und deren Folgen zu Problemen beim Essen führen könnten, aufgrund derer die Person dann „palliativ gemacht wird“. Der Artikel führt auch die Aussage einer Praktikantin an – „von mehreren Personen bestätigt“ –, die sich „über den massiven Medikamenteneinsatz“ gewundert habe und berichtet, „dass sie einem Bewohner, der offensichtlich Probleme hatte, sich selbst zu ernähren, beim Essen habe helfen wollen“, man habe ihr aber vorgeworfen, dies gehöre nicht zu ihren Aufgaben. Schlussendlich, nachdem er an die strukturellen Probleme der Interkommunalen erinnert hat, erklärt der Chefredakteur, es gebe „über Jahre gewachsene zwischenmenschliche Probleme, die die enge Personalsituation weiter verschärfen“. Abschließend betont er, dass sehr viel Arbeit auf den parlamentarischen Ausschuss wartet, der sich mit dem Thema Pflege befassen wird.

Am 22. April hatte der Chefredakteur des GrenzEcho per E-Mail einen Fragebogen an verschiedene Wohnzentren gesandt, um Auskünfte über den Umgang mit der Gesundheitskrise im jeweiligen Heim zu erhalten. Dieser Fragebogen beginnt mit den Worten: „In Belgien sind die Seniorenheime seit einiger Zeit in den Fokus der Coronadebatte gerückt. Auch in Ostbelgien gibt es Infektionen und Coronatote zumindest in zwei WPZS. Viele Ostbelgier machen sich berechnete Sorgen. Außerdem soll es ab dem 3. Mai eine Besuchsregelung für die WPZS der DG geben. In dem Zusammenhang wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns folgende Fragen beantworten könnten“. Der Fragebogen besteht aus 16 Fragengruppen, die ihrerseits Unterfragen enthalten. In diesen Fragen geht es um die allgemeine Handhabung der Krise sowie das

Personalmanagement, die Zusammenarbeit mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Materialwirtschaft, Besuchsrechte, das Auftreten positiver COVID-19-Fälle und die eingesetzte Behandlung, die Palliativpflege sowie interne und externe Information. Der Direktor des Wohn- und Pflegezentrums für Senioren St. Joseph in Eupen und der Direktor von Vivias haben darauf geantwortet. Der Journalist hat eine Kopie des Fragebogens und der Antworten übermittelt.

Die Argumente der Parteien:

Der erste Beschwerdeführer:

In der ursprünglichen Beschwerde

Der Rechtsberater des Beschwerdeführers hält im Vorfeld fest, dass trotz des Abdrucks eines Anspruchs auf Gegendarstellung das Medium keine Richtigstellung, Rechtfertigung, Entschuldigung oder andere zusätzliche Information veröffentlicht hat.

In Bezug auf die Verstöße gegen berufsethische Prinzipien bedauert er, dass der Chefredakteur einen Artikel veröffentlicht hat, den er als das Ergebnis einer journalistischen Recherche darstellt, die völlig unabhängig und im allgemeinen Interesse durchgeführt wurde, und in welchem die Verantwortlichen der Interkommunalen Vivias, die Direktion und das Personal des Altenheims beschuldigt werden, aber auch der Beschwerdeführer und seine Berufskollegen, in irreführenden Worten mit dem Ziel, sie zu schädigen, im Anschluss an eine in Wahrheit unvollendete und unfaire Untersuchung, und obwohl keine Dringlichkeit für die Veröffentlichung vorlag.

Er weist auf mehrere Inkorrektheiten in dem Artikel hin:

- Hinsichtlich der COVID-19-Tests merkt er an, dass der Chefredakteur behauptet, ohne den Beweis zu erbringen und ohne dass dieser Fall der Einrichtung bekannt sei, dass fünf Personen positiv getestet und dann auf die Isolierstation verlegt worden seien, und dass am Folgetag aufgrund eines negativen Testergebnisses die Person ohne weitere Maßnahme wieder zurück auf ihr Zimmer verlegt wurde. Er präzisiert weiter, dass die Hausärzte die von den Gesundheits- und Regierungsbehörden aufgestellten Protokolle – darunter das Testing – strikt anwenden, was nicht dem im Artikel beschriebenen Vorgehen entspricht;
- Hinsichtlich der Verschreibung und Verabreichung von Medikamenten hält er zum einen fest, dass der Chefredakteur behauptet, es gebe einen massiven Einsatz von Medikamenten und eine Verteilung der übrig gebliebenen Medikamente nach Belieben und Bedarf, wohingegen seiner Aussage nach die Medikamente nur in benötigter und erforderlicher Menge verschrieben und nicht „auf Lager oder im Überschuss“ geliefert werden. Er betont auch, dass keine Medikamente ohne ärztliche Verschreibung verabreicht werden und dies auch nicht möglich wäre, da die Medikamente entsprechend den Bedürfnissen der Patienten verschrieben werden. Zum anderen stellt er fest, dass der Chefredakteur behauptet, es finde ein massiver Einsatz von Beruhigungsmitteln statt, der Stürze nach sich gezogen habe, und dass es respektlose Behandlungen gebe, die zu einem vorzeitigen Tod führen, wohingegen der Beschwerdeführer erklärt, niemals solche Verhaltensweisen registriert zu haben, und dass er als Hausarzt jedem Bewohner die geeignete Behandlung und die entsprechenden Medikamente verabreicht und dabei darauf geachtet hat, ihre Situation möglichst wenig beschwerlich zu machen in Anbetracht der außergewöhnlichen Situation;
- Hinsichtlich der Verweigerung von Besuchen für einen Bewohner mit positivem Testergebnis, der palliativ gepflegt wurde, vs. der fiktiven Überweisung zur Palliativpflege merkt er an, dass der Chefredakteur vorgibt, dass das Personal Besuche / Telefonkontakte von Angehörigen zu einem positiv getesteten, intensivmedizinisch versorgten Bewohner verweigert habe und dass ein Bewohner „palliativ gemacht“ worden sei mit dem Ziel, den Besuch durch nicht berechnete Personen zu ermöglichen, und dass einige Personen aus dem Umfeld der Heimleitung von einer rechtswidrigen Vorzugsbehandlung profitiert hätten, wohingegen seiner Aussage nach die Protokolle – welche eine Referenzperson pro Bewohner vorsahen – eingehalten wurden, trotz einiger Anfragen von Personen, die nicht zur Referenzperson erklärt waren und denen der Besuch daher verweigert wurde, nach Rücksprache mit dem Beschwerdeführer;
- Hinsichtlich der allgemeinen Beschreibung der angeblichen Missstände ist er der Ansicht, dass die Darstellung der Sachverhalte aufgrund ihrer abstrakten Art und Weise (keine Angabe von Daten oder genauen Umständen) und ihrer anonymen Form (keine Angabe von Namen, unter dem Vorwand des Quellenschutzes) eine berichtigende Darstellung durch den Beschwerdeführer über ein Bestreiten der Sachverhalte hinaus unmöglich macht. Er weist darauf hin, dass diese Darstellung präsentiert wird als das Ergebnis seriöser und nachprüfbarer Recherchen, wodurch beim Leser der Eindruck erweckt wird, die Behauptungen entsprächen der Wahrheit, obwohl dies nicht der Fall sei.

Der Rechtsberater des Beschwerdeführers ist der Ansicht, dass erstens der Chefredakteur die Glaubwürdigkeit seiner Quellen hätte überprüfen müssen, und insbesondere ob es sich nicht um eine „Abrechnung“ aufgrund einer Verweigerung von Ausnahmeregeln für manche Besuche handelt; dass er zweitens vorsichtiger und nuancierter hätte sein müssen, da die Äußerungen präsentiert werden, als handle es sich um die Wahrheit, untermauert durch mehrere nicht genannte Quellen ohne die kleinste Nuance und ohne Raum zu lassen für eine andere Erklärung oder Interpretation; dass er drittens den Text als seine persönliche Meinung hätte präsentieren müssen, nachdem er seine Recherchen durchgeführt hat und auf der Grundlage seiner persönlichen Erfahrungen; dass er viertens fairere Methoden hätte verwenden müssen, wie die Konfrontation des Ergebnisses seiner Recherchen mit den – direkt oder indirekt – beschuldigten Verantwortlichen, die letztendlich nicht die Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt vor der Veröffentlichung der Anschuldigungen darzulegen.

Abschließend vertritt er die Auffassung, dass der Chefredakteur nicht nur den Interessen des Beschwerdeführers geschadet und seine Ehre verletzt habe, sondern auch die Ehre und den Ruf seines Berufsstandes, da seiner Ansicht nach der Artikel einen gesamten Berufsstand in Verruf bringt, der sich zum Komplizen von unmenschlichen und rechtswidrigen Behandlungen in den Altenheimen mache und es versäume, die medizinische Versorgung gemäß dem Eid des Hippokrates auszuführen.

Die zweite Beschwerdeführerin:

In der ursprünglichen Beschwerde

In Bezug auf den Artikel vom 4. Mai räumt der Rechtsberater der Beschwerdeführerin ein, dass Journalisten im Rahmen eines Kommentars ihre Meinung mitteilen können, findet aber, dass im vorliegenden Fall der Chefredakteur diesen Kommentar dafür genutzt hat, darin schwere Anschuldigungen vorzubringen, ohne dass er den Lesern zu erkennen gibt, dass es sich um seine Meinung handelt. Er ist auch der Ansicht, dass der Chefredakteur nur vage Angaben macht, wenn er über die angeblichen Missstände berichtet, da er dort keine konkreten Fälle erwähne, die einen Widerspruch zulassen würden. In diesem Sinne erklärt er, dass die Aufzählung einer fragwürdigen Personalpolitik, von Schikane und Mobbing, von Ungleichbehandlung, von Schluder beim Medikamentenmanagement, von Verstößen gegen das Besuchsverbot und von fehlerhaftem Material oder Hygienemängeln vage formuliert ist.

Der Rechtsberater der Beschwerdeführerin weist auch darauf hin, dass ihr Recht auf Erwiderung nicht eingehalten wurde, da sie die sie betreffenden Anschuldigungen erst beim Lesen des streitigen Artikels zur Kenntnis nehmen konnte. Er versichert außerdem, dass es sich in der Tat um schwere Anschuldigungen handelt, da der Chefredakteur diese selbst in den folgenden Veröffentlichungen vom 6. und 16. Juni anspricht – wo es jeweils heißt: „Vivias geht in die Offensive und will Kontrollen. Angesichts der Anschuldigungen wie Hygienemängel (...)“ und „Vivias sieht sich mit neuen Vorwürfen konfrontiert“. Er bedauert daher, dass der Redakteur die Beschwerdeführerin nicht mit konkreten Vorwürfen konfrontiert habe, bevor er Anschuldigungen veröffentlichte, die er als unbestimmt und vage bezeichnet, sodass sie keinen Gegenbeweis ermöglichen.

In Bezug auf den Artikel vom 16. Juni stellt der Rechtsberater der Beschwerdeführerin fest, dass der Chefredakteur dieselben Anschuldigungen wiederholt und neue hinzufügt, die er für besonders schwerwiegend und beleidigend hält: Missbrauch von Medikamenten zur Ruhigstellung von Personen, um die man sich nicht kümmern will; Bewohner sterben lassen; Hinauswurf von Personen, die mit der Politik von Vivias nicht einverstanden sind; Zuerkennung des Palliativstatus, um unter Verstoß gegen die Hygienevorschriften Besuche bekommen zu können. Er ist daher der Auffassung, dass er gegen dieselben Regeln der Berufsethik verstoßen hat wie bei dem ersten Artikel, da er abermals keine konkrete Begebenheit anführt, während der dieser Missstand festgestellt worden sei, wodurch er den Gegenbeweis zu seinen Behauptungen unmöglich macht. Außerdem weist er darauf hin, dass der Redakteur auch hier die Interkommunale nicht um eine Stellungnahme zu diesen Vorwürfen gebeten hat, denn die Pressekonferenz, über welche das Medium berichtet hat, kann seiner Meinung nach nicht so betrachtet werden, als hätte er die Beschwerdeführerin um eine Stellungnahme zu diesen Anschuldigungen gebeten, angesichts der Tatsache, dass der Artikel vom 16. Juni neue Vorwürfe enthält, die vorher nicht geäußert worden waren. Als Beweis führt er die in dem Artikel verwendete Formulierung an: „neue, massive Vorwürfe“.

Der Rechtsberater der Beschwerdeführerin weist anschließend auf den Interessenkonflikt seitens des Chefredakteurs hin, der im Widerspruch zu Art. 12 des Kodex steht. Denn er erklärt, dass dessen Onkel in dem von der Beschwerdeführerin geleiteten Heim lebte und dass dieser, wie alle Bewohner, zwei Kontaktpersonen bezeichnet hatte, die ihn besuchen können, unter Einhaltung der von den Verwaltungsbehörden auferlegten Besuchsregeln, und zu denen der Chefredakteur nicht zählte. Er gibt an, dass Letzterer ihn dennoch habe besuchen wollen, was ihm von den Verantwortlichen des Seniorenheims

verweigert wurde, weist aber darauf hin, dass diese Verweigerung nach einer vorhergehenden Besuchsanfrage erfolgt ist, die er in seiner Eigenschaft als Chefredakteur des Mediums und für die Durchführung einer Untersuchung zu den Lebensbedingungen in dem Seniorenheim während der COVID-Zeit gestellt hatte. Er betont, dass die Artikel nach diesen aufeinanderfolgenden Verweigerungen veröffentlicht wurden, und führt aus, dass die Beschwerdeführerin überzeugt ist, es handele sich um eine Reaktion auf diese Besuchsverbote. Er fügt hinzu dass, sollte dies nicht der Fall sein, insofern als dies in den Augen der Beschwerdeführerin wie eine Vergeltungsmaßnahme wirkt, er die Behandlung dieses Themas hätte unterlassen müssen. Der Rechtsberater der Beschwerdeführerin stellt schließlich fest, dass der Artikel sich nicht an das Grundprinzip der wahrheitsgetreuen Berichterstattung hält angesichts der mangelnden Sorgfalt bei der durchgeführten Recherche und der nicht erfolgten Bitte um eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin. Er erklärt, er habe dem Chefredakteur einen Einschreibebrief geschickt, damit dieser zu den geäußerten Vorwürfen Stellung nimmt, auf welchen Brief er geantwortet hat und es ihm so ermöglichte, die in den Artikeln aufgeführten Anschuldigungen teilweise zu verstehen. Er stellt folgende falsche Behauptungen fest:

- Hinsichtlich der Mängel im Personalmanagement stellt er fest, dass der Chefredakteur behauptet, er verfüge über Aussagen, nach denen manche Personalmitglieder nicht korrekt behandelt und willkürlich sanktioniert worden seien. Der Rechtsberater der Beschwerdeführerin versichert jedoch, dass keine genannte Person entlassen wurde oder Gegenstand einer Disziplinarmaßnahme war und dass gegen Vivias keine förmliche Klage wegen Mobbing erhoben wurde. Seinen Aussagen nach hat die Beschwerdeführerin die genannten Personen kontaktiert, die schockiert gewesen seien zu erfahren, dass sie als Grundlage für die Äußerung von Vorwürfen gegen ihren früheren Arbeitgeber dienen, und den Behauptungen des Chefredakteurs widersprechen würden. Er ist daher der Auffassung, dass die von ihm vorgebrachten Sachverhalte unwahr sind, was dieser seiner Meinung nach hätte erkennen können, wenn er bei seiner Recherche so weit gegangen wäre, die Beschwerdeführerin mit diesen Aussagen zu konfrontieren oder die fraglichen Personen zu kontaktieren, um sie mit dem Ergebnis seiner Recherche zu konfrontieren;

- Hinsichtlich des Medikamentenmanagements erklärt der Rechtsberater der Beschwerdeführerin, dass sie keinen Einfluss auf die Verschreibung von Medikamenten hat, welche ausschließlich Sache ihres koordinierenden Arztes oder der Hausärzte ist. Außerdem legt er dar, dass keine Medikamente ohne ärztliche Verschreibung verabreicht werden angesichts der Tatsache, dass die verschriebenen Medikamente notwendigerweise an die spezifischen Bedürfnisse der Patienten angepasst sind, dass das Pflegepersonal und die Therapeuten Anweisungen zur Anwendung erhalten und dass die Medikamente für jeden Patienten portioniert sind, sodass jeder genau die verschriebene Menge bekommt. Hinsichtlich der Anschuldigung eines massiven Einsatzes von Medikamenten, der zu einem vorzeitigen Tod führt, versichert er, dass diese ebenfalls unzutreffend ist, indem er darlegt, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr Stürze verzeichnet als in den anderen Heimen und dass das Altern de facto ein erhöhtes Sturzrisiko mit sich bringt. Er führt aus, dass der vom Chefredakteur zitierte Zeuge der Einrichtung der Beschwerdeführerin wohl bekannt ist, da er vor den Prokurator des Königs gegangen war, der das Verfahren eingestellt hat, weil seine Anschuldigungen einer Grundlage entbehrten;

- Hinsichtlich der fehlenden Hygiene und des fehlenden Materials weist der Rechtsberater darauf hin, dass die Seniorenheime regelmäßigen Kontrollen unterliegen und dass im Rahmen des letzten Berichts (2018) die Hygiene mit 97,83% bewertet worden war. Er bestätigt die Behauptung, nach der die Zimmer mit kaltem Wasser gereinigt würden, und bekräftigt, dass es streng verboten sei, ein Zimmer in einem Seniorenheim mit heißem Wasser zu reinigen;

- Hinsichtlich der Entschädigungen bei Entlassung räumt er ein, dass Vivias im Laufe der letzten 7 Jahre zweimal eine Entlassung mit Zahlung einer Entschädigung als Ausgleich für die Kündigungsfrist vorgenommen hat, was einer normalen Anwendung des belgischen Kündigungsrechts entspricht. Hingegen widerlegt er die Behauptung, es sei eine Entschädigung gezahlt worden mit der Begründung, man habe unzutreffende Vorwürfe gegen einen Angestellten erhoben. Er erklärt, dass die Person vor ihrer Entlassung Teambuilding-Maßnahmen mit dem Personal, einen Coach und eine 12-monatige Gruppenarbeit in Anspruch genommen hat, dass diese Maßnahmen erfolglos geblieben sind und die Beschwerdeführerin aus diesem Grund ihre Entlassung vorgenommen hat;

- Hinsichtlich der Bewohner, die gestorben seien, ohne Besuch empfangen zu dürfen, stellt der Rechtsberater fest, dass der Chefredakteur den Namen der Bewohner nicht nennt, auf welche diese Situation zugetroffen habe. Er merkt an, dass laut einer Untersuchung fünf Personen, die „palliativ“ gepflegt wurden, keine Besuche erhalten haben, aber dass zwei davon im Krankenhaus verstorben seien – sodass die Vorschriften von Vivias in Bezug auf Besuche für sie nicht galten – und dass sich der Onkel des Redakteurs unter den drei anderen befindet. Er stellt fest, dass diese drei Personen Besuch erhalten hätten können, dies aber nicht der Fall war, da die beiden von diesen Personen angegebenen Kontaktpersonen sie nicht besuchen wollten. Er erinnert an

den Interessenkonflikt, welcher seitens des Chefredakteurs besteht, der das Thema nicht hätte bearbeiten dürfen;

- Hinsichtlich der fiktiven Überweisung zur Palliativpflege weist der Rechtsberater darauf hin, dass es nicht in den Zuständigkeitsbereich der Interkommunalen fällt, einen Patienten „palliativ zu machen“, was nur auf der Grundlage der Meinung von vier Fachleuten erfolgen kann: der Hausarzt, der koordinierende Arzt der Interkommunalen sowie zwei Personalmitglieder. Er räumt ein, dass eine Person, die schließlich nicht verstorben ist, diesen Status tatsächlich erhalten hat, aber ohne dass dies geschah, um die Besuchsregeln zu umgehen. Außerdem führt er aus, dass die Leiterin dies nicht hätte tun können, da sie kein Arzt ist und die Meinung von zwei Ärzten erforderlich ist, und dass der Arzt, welcher die fragliche Person betreut hat, sich sicher war in dem Sinne, dass die Entscheidung medizinisch voll gerechtfertigt war;

- Hinsichtlich der „schlechten und chaotischen“ Informationspolitik erklärt die Beschwerdeführerin, sie habe stets korrekt, schnell und verständlich informiert, sowohl intern als auch extern, in einer Zeit, die für die Bewohner und für das Pflegepersonal nicht leicht war;

- Hinsichtlich des Verbots, einer Person behilflich zu sein, die sich nicht selbst ernähren konnte, spielt der Chefredakteur nach Meinung des Rechtsberaters auf seine Nichte an, der man in der Tat verboten hatte, einer kranken Person bei der Nahrungsaufnahme zu helfen. Er präzisiert, dass dieses Verbot darauf zurückging, dass sie Praktikantin war und es Praktikanten untersagt ist, diese Handlung auszuführen.

Abschließend vertritt der Rechtsberater der Beschwerdeführerin die Auffassung, dass der Chefredakteur ihre Ehre und ihren Ruf geschädigt hat, weil der Artikel darauf schließen lässt, dass sich Vivias der unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung schuldig macht im Hinblick auf die Bewohner des Seniorenheims, das sie leitet, und dass sie deren vorzeitigen Tod akzeptiere oder herbeiführe.

Der Journalist / das Medium:

In seiner Antwort

Der Rechtsberater des Journalisten und des Mediums, der präzisiert, dass ein Verfahren wegen derselben Artikel vor dem Gericht Erster Instanz zu Eupen anhängig ist, betont, dass der Chefredakteur die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurückweist. Er beruft sich auf die Antwort, die er dem zweiten Beschwerdeführer im Rahmen des Gerichtsverfahrens zugesandt hat, wobei er darauf hinweist, dass die Klagepunkte, welche in der beim CDJ/RBJ eingereichten Beschwerde vorgebracht werden, weitreichender sind als diejenigen, die in der Ladung aufgeführt sind.

Er erinnert daran, dass der Redakteur gemäß den berufsethischen und gesetzlichen Vorschriften zur Geheimhaltung der Quellen verpflichtet ist und dass er sie daher nicht genauer angeben konnte, soweit er damit das Risiko einging, sie in Gefahr zu bringen. Er weist darauf hin, dass er nur sehr begrenzt Einzelheiten geben kann im Vergleich dazu, was in den Veröffentlichungen enthalten ist. Er versichert jedoch, dass die verbreiteten Informationen niemals von einer einzigen Quelle stammen, sondern mindestens von zweien – ja sogar bis zu sechs –, anhand derer er den Wahrheitsgehalt der Erklärungen genauer überprüfen konnte.

In Bezug auf die Nichteinhaltung des Rechts auf Erwidern führt der Rechtsberater aus, dass der Chefredakteur dem Verwaltungsrat und der Direktion eine Liste mit Fragen zugesandt hat, wobei diese Fragen bei der von Vivias organisierten Pressekonferenz angesprochen wurden. Er ist daher der Auffassung, dass die Interkommunale eine Möglichkeit hatte, um ihren Standpunkt darzulegen, insbesondere hinsichtlich der Behauptungen über Ungleichbehandlung beim Besuchsrecht der Bewohner, über die zu kritisierenden Hygienemaßnahmen und über das schlechte Medikamentenmanagement. Er weist auch darauf hin, dass die Informationen dem Redakteur nach der Pressekonferenz durch andere Quellen bestätigt worden sind, und dass in der Tat der Direktor der Interkommunalen zu dem Zeitpunkt nicht für eine sofortige Stellungnahme zur Verfügung stand.

Er bestreitet den Interessenkonflikt: so betont der Chefredakteur, dass die Unterbringung seines Onkels in einem Altenheim nichts mit der Initiative und dem Inhalt der streitigen Veröffentlichungen zu tun hat. Der Rechtsberater des Mediums legt den Kontext der Erstellung dieser Veröffentlichungen genauer dar: seit 2019 waren bei dem Medium mehrere Beschwerden in Bezug auf die Unterbringungs- und Pflegebedingungen in dem fraglichen Altenheim eingegangen; aufgrund seiner verwandtschaftlichen Beziehungen mit den beteiligten Parteien wurde der Chefredakteur zum Verantwortlichen für die Weiterführung der Recherche zu diesem Thema bestimmt; Anfang 2020 hatte er relativ detaillierte Informationen zusammengetragen; der Chefredakteur hatte das Ansinnen, das Problem der Unterfinanzierung der Seniorenheime profunder und objektiver untersuchen zu wollen, bevor er die Ergebnisse seiner Recherche veröffentlichte; aufgrund der Gesundheitskrise hat die Redaktion beschlossen, dass dies nicht der geeignete Moment sei, über die vor der Krise bei Vivias aufgedeckten Missstände zu berichten; angesichts der aufgetretenen neuen Belastungselemente – schlechte Informationspolitik oder Ungleichbehandlung in Sachen Besuchsverbot – ist schließlich beschlossen worden, die Missstände zu veröffentlichen, wobei man Vivias die Gelegenheit gab zu

reagieren.

Er macht deutlich, dass der Chefredakteur die Verantwortung für seine Artikel übernimmt, aber sich dagegen verwehrt, subjektiv berichtet zu haben oder mit irgendjemandem abrechnen zu wollen, insbesondere weil er nie ein Problem mit irgendeinem Verantwortlichen der Beschwerdeführerin gehabt hat.

Schließlich befasst sich der Rechtsberater des Journalisten und des Mediums mit den Informationen, welche die Beschwerdeführerin für unwahr hält:

- Defizite in der Personalführung: er weist darauf hin, dass es seit 2013 zu Entlassungen, Burn-outs und freiwilligen Weggängen gekommen ist – also seit dem Direktionswechsel. Er nennt einige Namen und bekräftigt, dass der Chefredakteur über mehrere Aussagen verfügt, wonach der Direktor der Einrichtung gewisse Personalmitglieder ungleichgewichtig bevorzugt und andere sanktioniert aus subjektiven Erwägungen;

- Medikamentenmanagement: er nennt den Namen des einzigen Zeugen, der nicht fordert, anonym zu bleiben, und der seiner Meinung nach die Praktiken der Ruhigstellung und des übertriebenen Beruhigungsmittelkonsums bestätigen kann. Er versichert, dass, sofern dies erforderlich ist, auch andere Zeugen aus der Anonymität treten könnten und dass dem Redakteur auf jeden Fall Fotos neueren Datums vorliegen, die widerlegen, dass es nicht zu einer Lagerung von Medikamenten oder Restbeständen gekommen ist;

- Hygieneprobleme und Materialfehlbestände: er stützt sich auf Aussagen mehrerer Personen, die bestätigen, dass das Material unzureichend zur Verfügung steht, dass die Hygienehandschuhe – von minderwertiger Qualität – regelmäßig zerreißen, dass die Pfannenspülmaschinen seit mehreren Monaten / Jahren in Panne sind – sodass die verschmutzten Pfannen in den normalen Waschbecken auf den Zimmern gereinigt werden müssen in vollkommen unzureichender Art und Weise und verbunden mit der Verschmutzung der Badezimmer der Heimbewohner – und dass Sparmaßnahmen die Verwendung von höchstens einem Eimer Kaltwasser zum Putzen eines Zimmers vorschreiben;

- Kündigungsentschädigungen: er nennt den Namen einer Zeugin, an die eine Kündigungsentschädigung in fünfstelliger Höhe wegen ungerechtfertigter Vorwürfe gezahlt worden sei. Er räumt ein, dass die Direktion und der Verwaltungsrat von Vivias nicht für den Finanzengpass – der ein strukturelles Problem ist – verantwortlich gemacht werden können, dass dies aber nicht der Fall ist bei der schlechten Personalführung, die sich in anormal häufigen Kündigungen und daraus resultierenden Entschädigungszahlungen niederschlägt;

- Nicht besuchter Verstorbener: er erklärt, durch mehrere Quellen sei bestätigt worden, dass mindestens in zwei Fällen Bewohner mit positivem Testergebnis – die später verstorben sind – nicht in den Genuss einer möglichen Palliativpflege und des Besuches ihrer engsten Familienangehörigen gekommen sind. Er präzisiert, dass die entsprechenden Familien auf ihrer Anonymität bestehen und dass der Chefredakteur deshalb nur bestätigen kann, dass diese Informationen über mehrere Quellen bestätigt worden sind;

- Zuerkennung des Palliativstatus zum Umgehen des Besuchsverbots: er weist darauf hin, dass auch diesbezüglich der Chefredakteur über weit mehr als zwei Quellen verfügt, aber dass, um die betreffend profitierende Person nicht an den Pranger zu stellen, Anonymität gewährleistet bleibt;

- Chaotische Informationspolitik: diese Information wurde seiner Aussage nach ebenfalls durch mehrere Quellen bestätigt, und namentlich die Tatsache, dass die Präsenz der positiv getesteten Bewohner nicht erfasst oder zumindest nicht systematisch kommuniziert wurde. Er unterstreicht die Gefahr, die von einer inkohärenten und unkompletten Informationspolitik ausgeht, in Anbetracht der vorliegenden Zahlen.

Abschließend betont der Rechtsberater des Chefredakteurs, dass es sich bei den veröffentlichten Informationen um die Wahrheit handelt, und erinnert an die ursprüngliche Intention ihres Verfassers: den strukturellen und finanzpolitischen Basisproblemen auf den Grund zu gehen.

Der erste Beschwerdeführer:

Bei der Anhörung

Der Rechtsberater des Beschwerdeführers äußert zwei einleitende Bemerkungen. In der ersten bekräftigt er, dass die Dossiers zu COVID-19 von 2020 im Licht der Kenntnisse analysiert werden müssen, die man zu dieser Zeit über das Virus hatte, selbst wenn diese heute umstritten sind. Er stellt fest, dass selbst nach einem Jahr Pandemie die Welt noch immer mit neuen Erfahrungen, mit neuen Kenntnissen konfrontiert ist, und dass es sowohl für die Ärzteschaft wie auch für Personen anderer Berufsstände untersagt sein muss, Schlussfolgerungen auf der Grundlage von nahezu rudimentären Kenntnissen zu ziehen. In der zweiten merkt er an, dass, wenngleich der Artikel vom 16. Juni den Namen des Beschwerdeführers nicht erwähnt – der noch nicht offiziell zum koordinierenden Arzt ernannt worden war – und auch nicht den Namen seiner Praxis, kundige Leser sicherlich den Zusammenhang herstellen können zwischen der Situation in den Seniorenheimen und den betreuenden Ärzten in diesem Heim sowie den Ärzten im Allgemeinen. Infolgedessen dreht sich seiner Ansicht nach der Zusammenhang zwischen den Äußerungen des

Chefredakteurs und den Leistungen der Ärzte um 3 Schwerpunkte: die Problematik der Tests – wobei er diesbezüglich daran erinnert, dass der Artikel im Frühjahr 2020 verfasst wurde –, den massiven Einsatz von Medikamenten und Beruhigungsmitteln sowie die Tatsache, gewisse Personen palliativ zu machen, um ihnen Besuche zu erlauben, die normalerweise verboten sind. Seiner Ansicht nach stellen diese drei Elemente für kundige Leser einen direkten Zusammenhang her zwischen dem Seniorenheim und der medizinischen Betreuung, aus dem der Eindruck entsteht, dass die Ärzteschaft ihre Arbeit nicht ordnungsgemäß ausführt oder wie sie es für richtig hält, ja sogar unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften.

Der Rechtsberater des Beschwerdeführers ist erstaunt darüber, dass in dem Artikel die Rede ist von einer eingehenden Überprüfung, einer ausführlichen Untersuchung, von glaubwürdigen Quellen, obwohl zu keiner Zeit der Versuch einer Kontaktaufnahme mit der Ärzteschaft oder dem Beschwerdeführer unternommen wurde – unter strikter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht –, um Informationen zu erhalten über die Art und Weise des Testings, über die Anweisungen von Sciensano (zu der Zeit), über die Verabreichungen und Verschreibungen von Medikamenten und über die Kriterien, nach denen eine Person zur Palliativpflege überwiesen wird. Er merkt an, dass ein ausgewogener Artikel es dem Lesepublikum ermöglicht hätte, auch die Meinung von medizinisch geschulten Personen zu haben, um ein gewisses Gegengewicht zu den anonymen Äußerungen zu geben und das Bild zu vermeiden, das dieser Artikel hinterlässt – sprich, dass die Ärzteschaft in diesen Seniorenheimen nicht vernünftig arbeitet. Er ist der Ansicht, dass journalistische Arbeit, die dieses Namens würdig ist, es erfordert hätte, im Vorfeld Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufzunehmen, um sich nach den zu der Zeit eingerichteten Regelungen zu erkundigen, was nicht geschehen ist. Er präzisiert auch, dass der Beschwerdeführer nicht versucht hat, den Chefredakteur nach dem Erscheinen dieses Artikels zu kontaktieren, da der Schaden schon entstanden war, und dass der Beschwerdeführer nicht zweckdienlich auf Anschuldigungen reagieren konnte, die ebenso schwerwiegend wie pauschal und ohne offensichtliche sachliche Grundlage sind. Er bekräftigt, dass, wenn der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Arzt kontaktiert worden wäre, er in den Artikel eine medizinische Perspektive hätte einbringen können – die nach seinem Eindruck nicht vorhanden ist, trotz der Behauptung des Chefredakteurs, er habe Ärzte befragt. Er schließt mit der Feststellung ab, dass dieser völlig fehlende Standpunkt der Ärzteschaft dem Beschwerdeführer und seinem Team Schaden zufügt.

Die zweite Beschwerdeführerin:

Bei der Anhörung

Der Rechtsberater der Beschwerdeführerin ist erstaunt darüber, dass ein Kommentarartikel über Missstände berichtet, d.h. über Fakten, die seiner Ansicht nach nicht in einen Kommentar gehören. Er merkt an, dass der Chefredakteur in der Analyse von „recherchierten“ oder „an den Tag geförderten Missständen“ bei Vivias spricht, obwohl diese Informationen über fragwürdige Personalpolitik, Schikane und Mobbing, Fehler beim Medikamentenmanagement, minderwertiges Material etc. derart unbestimmt sind, dass es nicht möglich ist, zu diesen Sachverhalten Stellung zu beziehen. Er betont, dass die Verallgemeinerung natürlich den Personen Angst macht, die mit Vivias Umgang pflegen, denn je konkreter man ist, desto stärker grenzt man die Diskussion ab. Er bekräftigt daher, dass der Kommentarartikel, so wie er verfasst worden ist, kein anderes Ziel hatte als Ängste auszulösen, ohne dass sein Inhalt konstruktiv oder konkret sei. Der Rechtsberater der Beschwerdeführerin ist auch der Ansicht, dass der Quellenschutz keine Entschuldigung sein kann für die mangelnde Präzision der Artikel. Er ist der Ansicht, dass, wenn der Chefredakteur konkreter gewesen wäre, die Beschwerdeführerin ihm hätte sagen können, dass manche Sachverhalte wahr sind, aber erklärbar – dass beispielsweise der Kauf von Handschuhen in schlechter Qualität bereits vorgekommen ist, was in einem großen Unternehmen passieren kann –, und einigen anderen unzutreffenden Äußerungen hätte widersprechen können, sodass er Artikel verfassen kann, die objektiver und näher an der Wahrheit sind. Er bringt ein weiteres Problem zur Sprache, das darin besteht, dass die Beschwerdeführerin nicht angehört worden ist, obwohl die in dem Kommentarartikel vorgebrachten Missstände ihre Ehre schwer angreifen. Er bestreitet vorweg die Behauptung des Mediums, das sagen wird, es sei ein Fragebogen zugeschickt worden, auf den die Beschwerdeführerin nicht geantwortet habe. Er räumt ein, dass ein Fragebogen verschickt wurde, bekräftigt aber, dass dieser ausschließlich Fragen in Bezug auf das Coronavirus betraf und nicht in Bezug auf alle anderen Probleme, die in dem Kommentar angesprochen werden. Er fügt hinzu, dass die Beschwerdeführerin diesen Fragebogen durchaus beantwortet hat, ebenso wie gleichzeitig mehrere andere Heimleiter. Er stellt sich die Frage, warum der Chefredakteur, obwohl er in seinem ersten Kommentarartikel äußerst schwerwiegende Anschuldigungen gegen die Beschwerdeführerin vorbringt, in dem Artikel vom 16. Juni sehr viel genauer wird, wie er sich auch die Frage stellt hinsichtlich der Antworten, die Vivias ihm hätte geben können (da der Chefredakteur ja behauptet, er hätte sie befragt), in Anbetracht der Tatsache, dass die Artikel zu keiner Zeit irgendeine Reaktion im Hinblick auf die Anschuldigungen erwähnen. Dies liegt seiner Ansicht nach einfach daran, dass die Beschwerdeführerin nicht angehört oder befragt wurde. Er ist der Ansicht,

dass die einzige wirkliche Gelegenheit, welche die Beschwerdeführerin hatte, um ihren Standpunkt darzustellen, die Pressekonferenz war, für die sie die Kontrollstellen für Seniorenheime und psychiatrische Pflegeheime, die Gewerkschaften und die FASNK kontaktiert hatte, damit diese unangekündigte und schnelle Kontrollen durchführen, um den Anschuldigungen entgegenzutreten. Er präzisiert, dass die Beschwerdeführerin die Einladungen zu der Pressekonferenz per E-Mail am 1. Juni an den BRF und an das GrenzEcho geschickt hatte und darauf schnell zahlreiche positive Antworten erhalten hat. Er betont, dass letztendlich die Beschwerdeführerin die Initiatorin ihres eigenen Rechts auf Erwiderung war und nicht das Medium, wodurch es nicht möglich ist, den durch den Artikel vom 4. Mai entstandenen Schaden zu beheben, da alle diejenigen, die diesen Artikel gelesen hatten, nicht unbedingt auch den Bericht über die Pressekonferenz gelesen haben – von dem der Rechtsberater einräumt, dass dieser gut geschrieben ist. Er betont, dass der Schaden entstanden ist ab dem Moment, wo der Chefredakteur in dem Artikel, der die Anschuldigungen enthält, den Standpunkt der angegriffenen Person nicht wiedergibt, und dass der Artikel vom 16. Juni neue Anschuldigungen enthält, die bei der Pressekonferenz nicht erörtert wurden.

Der Rechtsberater der Beschwerdeführerin bestreitet die Anschuldigung des Mediums, sie würde die Medien – mit denen sie sehr gute Beziehungen unterhalte – ungleich behandeln, was Besuche in ihren Seniorenheimen betrifft, und erklärt, dass sie dem BRF nur ein telefonisches Interview erlaubt, ihm aber während der Zeit der Pandemie niemals einen Besuch genehmigt habe. Er bekräftigt, dass, wenn die Notwendigkeit besteht, die Öffentlichkeit über eine sie betreffende Begebenheit zu informieren, der Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin den BRF und das GrenzEcho gleichermaßen informiert. Er unterstreicht ebenfalls, dass es nicht öffentliche, regelmäßige schriftliche Berichte über die Situation der Beschwerdeführerin aus der Zeit vor der Veröffentlichung der Artikel gibt. Er präzisiert, dass diese Berichte gesetzlich vorgeschrieben sind, dass sie von verschiedenen Stellen verfasst werden – Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachstelle für Seniorenheime und psychiatrische Pflegeheime, Liantis, Arbeitsmedizin, FASNK, Vertreter der Gewerkschaften –, die unangekündigte oder angemeldete Kontrollen durchführen, deren Ergebnisse zufriedenstellend sind, und dass die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Personalführung im ständigen Konzertierungsrat, der sich halbjährlich versammelt, gute Ergebnisse erzielt hat. Er vertritt die Auffassung, dass diese Artikel letztendlich einem Feldzug gegen die Beschwerdeführerin gleichen, mit dem Ziel, einen Konflikt zu regeln, den der Redakteur mit einem ihrer Seniorenheime hatte – bevor er die streitigen Artikel verfasst hat – aufgrund der Tatsache, dass ihm der Besuch seines Onkels verweigert wurde, bevor dieser am Coronavirus gestorben ist. Der Rechtsberater der Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass, selbst wenn es konkret keinen Konflikt gegeben hätte, der Chefredakteur, indem er solche Äußerungen verfasste, den Anschein von Unparteilichkeit nicht gewahrt hat, der von ihm gefordert wird, und so bei den Lesern einen potenziellen Verdacht der Subjektivität hervorgerufen hat. Abschließend erklärt er, dass er dank der Anhörung verstanden hat, dass der Chefredakteur sich nicht für die Situation vor Corona interessierte, was beim alleinigen Lesen der Artikel nicht deutlich würde.

Der Journalist / das Medium:

Bei der Anhörung

Der Chefredakteur betont, dass er sich beim Abfassen seiner Artikel und Kommentare stets um Genauigkeit, Differenzierung und Nuancierung bemüht. Er erklärt, er sei überrascht von den Vorwürfen in Bezug auf den pauschalen Charakter der in den Veröffentlichungen vorgebrachten Anschuldigungen; er erläutert, dass er viele Artikel über die Seniorenheime, die Gesundheitskrise und die Isolation geschrieben habe; und weist darauf hin, dass sich das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ebenfalls bei zahlreichen Sitzungen sehr für die allgemeine Frage der Seniorenheime interessiert hat, wovon insbesondere die Einsetzung einer Kontrollkommission und – später – einer Sonderkommission zeugt, deren Bericht über Vivias zahlreiche Kontaktaufnahmen der Bevölkerung mit der Mediatorin und mit dem Chefredakteur hervorgerufen hat, sowie die Abfassung zahlreicher Artikel. Er gibt an, dass er im März 2018 begonnen hat, als Chefredakteur zu arbeiten – dass er aber bereits zuvor als Journalist für das Medium tätig war – und dass er während dieser Jahre feststellen konnte, dass die Artikel, die sich mit der Verwaltung der Seniorenheime befassten, nicht immer kritisch waren und viel Zurückhaltung an den Tag legten, aufgrund des Personalmangels bei dem Medium, aber auch, weil einer seiner Journalisten in direktem Verwandtschaftsverhältnis mit einer Person aus der Direktion von Vivias steht.

Hinsichtlich des Interessenkonflikts präzisiert der Chefredakteur, dass er im September 2019 begonnen hat, über die Probleme bei Vivias zu schreiben aufgrund der Aussagen eines Abgeordneten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der darauf hinwies, was dort vor sich ging. Er versichert, er habe nie eine wirkliche Beziehung zu seinem Onkel gehabt und er habe keine Nichte, und dass er das Heim einfach auf Wunsch seiner Cousine kontaktiert habe, um zu erfahren, ob man ihn besuchen könne, worauf man ihm geantwortet hat, dass dies nicht möglich sei, weil die Testergebnisse noch nicht vorlagen, und dass er am übernächsten Tag vom seinem

Tod nach Verabreichung von Morphin erfahren hat. Er bestreitet daher, dass seine Intention darin bestehe, einen Feldzug zu führen, der mit seiner persönlichen Situation im Zusammenhang steht oder aus Rache erfolgt. Zu der Frage des Interessenkonflikts erklärt er auch, dass er den Redaktionssekretär kontaktiert habe, mit dem ihn ein Vertrauensverhältnis verbindet, dass er mit anderen Personen von der Direktion des Mediums über die Bearbeitung dieses Themas diskutiert hat und dass man trotz der Gefahr wirtschaftlicher Folgen gemeinsam beschlossen habe, über das Thema zu veröffentlichen. Er fügt hinzu, dass sie da auch die Möglichkeit angesprochen haben, Bewohner der Heime zu besuchen, da diese Personen aufgrund der Gesundheitskrise völlig isoliert waren, und von den Heimen negative Antworten aus Sicherheitsgründen bekommen haben, obwohl seiner Aussage nach der BRF Zugang bekommen habe, um während dieser Zeit eine Reportage zu machen.

Hinsichtlich der Klagepunkte im Zusammenhang mit den in den Veröffentlichungen vorgebrachten Anschuldigungen präzisiert er, dass er zur Zeit des Artikels vom 4. Mai sehr viel über das Thema schrieb, über die schwierige Gratwanderung zwischen Sicherheit und Humanität und über eine potenzielle weniger strikte Regelung für die Besuche der Heimbewohner, und dass er daher mehrere Beispiele nannte, darunter Vivias. Er möchte ebenfalls die Behauptung widerlegen, nach der ein Kommentarartikel keine Tatsachen enthalten könne, unter Verweis auf das Medienpädagogik- wo es heißt: „Kommentare sind der Ausdruck einer Meinung mit oder ohne Analysekontext“. Er weist darauf hin, dass es nicht sein Ziel war, beim Publikum Angst hervorzurufen, im Gegenteil, denn aufgrund der Gesundheitskrise hat er zunächst beschlossen, den Artikel nicht zu veröffentlichen. Er erklärt, dass er ihn dann veröffentlicht hat, nachdem er erneut von Quellen kontaktiert worden war, die ihm neue Informationen gegeben haben über die uneinheitliche und chaotische interne Kommunikation im Hof Bütgenbach und über die Art und Weise, wie die Krise dort gehandhabt wurde. Er bekräftigt auch, dass er nach der Pressekonferenz Telefonanrufe von Zeugen bekommen hat, die ihm von der schlechten Situation bei Vivias berichteten.

Der Chefredakteur versichert, dass die Behauptung, es habe keinen Versuch zur Kontaktaufnahme gegeben, unrichtig ist, da er am 22. April zwei Leiter von Heimen kontaktiert habe, in denen COVID-Infizierte und Todesfälle verzeichnet worden waren, indem er ihnen einen Fragebogen mit rund 20 Fragen zugesandt hat, von denen er sagt, dass er erst nach langem Drängen Antworten erhalten hat. Er erklärt, dass die Heimleiter den Fragebogen zum einen pauschal – und teilweise – beantwortet hätten und dass sie zum anderen die Frage nach einer möglichen Ungleichbehandlung in Bezug auf das Besuchsverbot ebenfalls pauschal beantwortet und präzisiert hätten, es gebe keine Ungleichbehandlung zwischen den Bewohnern. Was diesen letzten Punkt betrifft, erklärt er, dass er ihn widerlegen könne, da er eine ältere Person kennt, die mit der Heimleitung verwandt ist – deren Namen er aus Gründen des Respekts und der Diskretion nicht genannt hat –, die Besuch von fünf Personen empfangen konnte. Er bekräftigt, dass er einige Antworten in den Artikel vom 16. Juni integriert habe, sowie andere Aussagen über die Punkte, die bei der Pressekonferenz angesprochen wurden. Seiner Ansicht nach gab es in dem Artikel vom 16. Juni keinen neuen Aspekt, der ein Recht auf Erwiderung gerechtfertigt hätte, außer der Information über den Verstoß gegen das Besuchsverbot, für die er eine Antwort erhalten hatte, in der es hieß, es gebe keine Ungleichbehandlung. Er gibt an, er habe in seinen Artikeln nicht erwähnt, dass Vivias Antworten gegeben habe, aufgrund der Natur der Leserschaft – Abonnenten –, welche die Zeitung täglich lesen und deshalb darüber bereits Bescheid wussten. Er präzisiert außerdem, dass er dem Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin die Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt zu allen Aspekten darzulegen, bei der Pressekonferenz vom 4. Juni – deren Ziel es war, auf die Anschuldigungen einzugehen –, im Laufe derer er bei einem intensiven Austausch zu den Anschuldigungen im ersten Artikel und darüber hinaus viele Fragen gestellt hat, als die Fragerunde gekommen war – die wesentlich länger gedauert habe als die Pressekonferenz. Er weist darauf hin, dass er darüber einen sachbezogenen und detaillierten Bericht veröffentlicht habe, der zahlreiche Reaktionen der Öffentlichkeit hervorgerufen hat, um den bei diesem Anlass von Vivias getroffenen Aussagen zu widersprechen. Anschließend gesteht er ein, dass er den Arzt Dr. D. Müller nicht kontaktiert habe, versichert aber, dass er mit anderen Ärzten und mit dem Palliativpflegeverband Ostbelgien gesprochen habe, und sich in den Artikeln sehr genau ausgedrückt habe.

In Bezug auf den Quellenschutz beruft sich der Chefredakteur auf den Kodex journalistischer Berufsethik, der die Journalisten dazu verpflichtet. Er weist auch darauf hin, dass, weil die Deutschsprachige Gemeinschaft klein ist, ebenso wie Vivias und der Hof Bütgenbach, die Anonymisierung der Informanten notwendig war und dass diese ansonsten zu leicht erkennbar seien. Er spricht die Angst der Zeugen vor Sanktionen oder dem Verlust ihres Arbeitsplatzes an, Befürchtungen, die er für begründet hält aufgrund der Ankündigung, die Vivias gemacht habe und wo diese gesagt habe, dass sie sich nicht damit begnügen werde, die Anschuldigungen der Artikel zu widerlegen, sondern dass sie auch versuchen werde herauszufinden, von welchen Personen diese Informationen stammen.

Bezüglich der Kontrollberichte erklärt der Chefredakteur, dass er einen Bericht vom Gesundheitsministerium zum Thema Hygiene einsehen konnte – für den er direkt mit dem Minister Kontakt aufgenommen hat –, ein

Bericht, der durch eine Person von der Autonome Hochschule erstellt wurde und laut dem es nach dem 14. April 2020 keine weitere Kontrolle gegeben habe aufgrund der Risiken durch die Gesundheitskrise. Was die interne Kommunikation betrifft, so bekräftigt er, dass keine Kontrolle ausgeübt wird und dass es in allen Unternehmen Situationen gibt, in denen die zur Konfliktregelung geschaffenen Strukturen nicht mehr ausreichend sind. Er behauptet, dies sei der Fall bei Vivias, wo das Personal kein Vertrauen in die Direktion habe, und wo die Personalmitglieder sich nicht äußern können und sich an außenstehende Personen wenden mussten – wie ihn –, um ihre Konflikte zu regeln. Er legt dar, dass er im Laufe seiner gesamten Karriere seriöse Recherchen betrieben hat, um umfassende Artikel zu schreiben, und dass dies höchstens das dritte Mal ist, dass er eine derart lange und genaue Recherche durchführte, insbesondere um das Vertrauen der betroffenen Personen zu gewinnen. Er unterstreicht die zum Teil „vergiftete“ Atmosphäre in der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund ihrer geringen Größe. Er fügt hinzu, er habe einige Artikel nicht veröffentlicht, darunter einen, der am 22. Januar erscheinen sollte, aufgrund der Tatsache, dass er sich beim Verfassen des Artikels bewusst geworden sei, dass mehr Recherchen und Beweise erforderlich seien. Er weist darauf hin, dass er sich jedoch bereits klar geworden war über das strukturelle Defizit der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Personalprobleme sowie die finanziellen und materiellen Probleme bei Vivias, für die diese nicht verantwortlich ist.

Schließlich erklärt er, dass er Herrn Müller in seinem Artikel bewusst nicht erwähnt habe und dass dieser zu der Zeit weder Chefarzt noch koordinierender Arzt war – wozu er erst später ernannt wurde. Er bekräftigt, er habe niemals die Art und Weise kritisiert, in der die Tests durchgeführt wurden, sondern die interne Kommunikation bei Vivias, die Handhabung der Krise und die Planung der Kranken. Im Hinblick auf die Anschuldigung der „Palliativmachung“ präzisiert er außerdem, dass zu unterscheiden ist zwischen der Tatsache, einer Person den Palliativstatus zuzugestehen, damit sie Besuche empfangen kann, und dem Thema des „Palliativmachens“ unabhängig von der Coronakrise – das in vielen Seniorenheimen in Belgien sehr wichtig ist. Er schließt mit der Feststellung ab, er sei in seinen Artikeln stets sehr genau gewesen, was die Geschichten, die Anschuldigungen und ihre Darstellungen betrifft.

Die Parteien

Nach der Anhörung

Der erste Beschwerdeführer präzisiert auf Nachfrage des CDJ/RBJ, dass er am 1. April 2020 vertretungsweise zum koordinierenden Arzt ernannt wurde, da die zuständige Person vorsichtshalber freigestellt worden war, weil sie aufgrund ihres Alters als Risikoperson galt. Er präzisiert, dass seine offizielle Ernennung zum koordinierenden Arzt der von Vivias geführten Seniorenheime (Bütgenbach und St. Vith) und des PPH (Psychiatrisches Pflegeheim St. Vith) später erfolgt ist, nach einer Ausschreibung.

Die zweite Beschwerdeführerin hat bestätigt, dass der BRF nie die Genehmigung erhalten hatte, während der Pandemie eines der von Vivias geführten Pflegeheime zu betreten, und dass der Direktor von Vivias dem Sender nur ein telefonisches Interview gegeben habe. Sie hat dem CDJ/RBJ die Kopie der E-Mails übermittelt, die sie an das GrenzEcho, an den BRF und an OstBelgien Direkt geschickt hatte, um sie zu der Pressekonferenz vom 3. Juni 2020 einzuladen.

Der Journalist hat eine Kopie des Fragebogens übermittelt, den er an die Seniorenheime von Vivias und an das „Josephsheim“ gesandt hat, sowie die beiden erhaltenen Antworten. Beigefügt hat er ebenfalls eine von Hand geschriebene Liste mit Fragen (Fragen Pressekonferenz Vivias).

Am 22. Juni 2021 hat der Journalist die Zusammenfassung des Berichts und der Empfehlungen der Ombudsfrau des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Verwaltung der von Vivias geführten Wohn- und Pflegeheime für Senioren übermittelt. Das Dokument, datiert vom 14. Juni, stammt aus der Zeit nach den Veröffentlichungen.

Einvernehmliche Lösung:

Die Beschwerdeführer waren nicht gegen eine einvernehmliche Lösung. Der erste Beschwerdeführer schlug vor, dass diese Lösung die Form eines Gesprächs in Anwesenheit der drei Parteien, ihres Rechtsberaters und der vom CDJ/RBJ bestellten Mitglieder des Rats annimmt. Das Medium allerdings, nachdem es erklärt hat, dass der zweite Beschwerdeführer eine Zivilklage vor dem Gericht Erster Instanz zu Eupen eingereicht hatte mit gleichem Betreff wie die vorliegende Beschwerde, aber begleitet von einem Antrag auf Verhängung eines

Zwangsgelds, war der Ansicht, dass eine einvernehmliche Lösung problematisch sein könnte, namentlich aufgrund der parallelen Verfahren.

Stellungnahme :

Vorbemerkungen

1. Der CDJ/RBJ betont im Vorfeld der Prüfung dieses Dossiers, dass seine Rolle nicht darin besteht, die Recherche erneut durchzuführen oder nach der Wahrheit zu suchen, sondern darin zu beurteilen, ob die Methoden und die Arbeit des Journalisten die Orientierungslinien beachtet haben, welche im Kodex journalistischer Berufsethik festgelegt sind, und ob die Sachverhalte, über die er berichtet, abgeglichen und überprüft worden sind. Diese Beurteilung bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Artikel verfasst und veröffentlicht wurde, unabhängig von möglichen weiteren Entwicklungen des Dossiers in der Folge. Der Rat verweist soweit erforderlich darauf, dass er nur zu den Medienproduktionen Stellung nimmt, die Gegenstand der beiden Beschwerden waren.

2. Der CDJ/RBJ merkt an, dass es von allgemeinem Interesse war, Recherchen durchzuführen zu den strukturellen Problemen in Bezug auf die Verwaltung und die Finanzierung der Altenheime in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, über die Mängel zu berichten, die daraus vor und dann während der damals bestehenden Gesundheitskrise ersichtlich wurden, und diese im Zusammenhang mit der angekündigten Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses dazu zu thematisieren.

3. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die wesentliche Rolle des investigativen Journalismus, einem journalistischen Ansatz, der gekennzeichnet ist von eingehender Recherchearbeit zu einem Thema, eine Arbeit, die sich auf verschiedene Quellen und Bezeugungen stützt, ob vertraulich oder öffentlich. Das Ziel solcher Untersuchungen besteht darin, vorsätzlich oder unbewusst verschleierte Angelegenheiten ans Licht zu bringen und zu ermöglichen, diese nachzuvollziehen. In diesem Rahmen ist es dem Journalisten nicht verboten, Fragen zu stellen, das Dossier auseinanderzunehmen und der Öffentlichkeit vom Stand seiner Recherchen zu berichten, insofern er sich dabei an die Regeln des Kodex journalistischer Berufsethik hält. Der Rat betont, dass er sich der besonderen Schwierigkeit bewusst ist, welche die Durchführung von investigativem Journalismus in einer Gemeinschaft darstellt, in der „jeder jeden“ kennt, wo jede preisgegebene Information die Informanten in Gefahr (insbesondere in beruflicher Hinsicht) bringen kann. Der CDJ/RBJ berücksichtigt diesen besonderen Kontext im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme.

4. Ebenso bekräftigt er erneut, dass es jedem Journalisten freisteht, Meinungen oder Kommentare abzugeben, insofern diese klar von den Fakten zu unterscheiden sind. Er betont, dass, wenngleich eine solche Ausdrucksmöglichkeit journalistisch über eine größere Freiheit im Ton verfügt, dieser Freiheit nichtsdestotrotz berufsethische Grenzen gesetzt sind.

Der Kommentar vom 4. Mai

5. Im vorliegenden Fall stellt der CDJ/RBJ fest, dass, wenn der Journalist in einem Kommentarartikel vom 4. Mai behauptet, es gebe „eine ganze Reihe von Missständen, vor allem bei Vivias (...)“, er darauf hinweist, dass er Recherchen betrieben habe nach „wiederholten Hinweisen von Betroffenen“ und „Aussagen von Parlamentariern, die von Personalmitgliedern kontaktiert wurden“, und anmerkt, dass ihm Aussagen und Dokumente vorliegen, die eine Liste bestehender Probleme belegen, welche er aufzählt. Der Rat hält fest, dass der Journalist in seiner Verteidigung bestätigt, er habe sich auf Informationen gestützt, von denen er sagt, er habe sie überprüft und mit zahlreichen Quellen abgeglichen, von denen er betont, es sei nötig, ihre Anonymität zu wahren.

Der CDJ/RBJ ist der Ansicht, dass es für den Journalisten legitim war, die Identität der Informanten nicht anzugeben, welche sich kritisch über die Verwaltung der Seniorenheime äußerten, mit denen sie in Verbindung standen, zumal sie in dieser kleinen Gemeinschaft leicht erkennbar sein konnten. Der Rat erinnert daran, dass, wenngleich die Regel für Journalisten darin besteht, die Quellen ihrer Informationen zu nennen, diese ebenfalls vorsieht, dass sie die Anonymität vertraulicher Quellen schützen können (Art. 1 und 21 des Kodex journalistischer Berufsethik).

Der Rat stellt ferner fest, dass das Dossier keinen Anhaltspunkt enthält, der es erlaubt, die Existenz dieser Quellen in Frage zu stellen.

Gegen die Art. 1 (Angabe der Quellen), 4 (seriöse Recherche) und 5 (fehlende Unterscheidung Fakten – Meinung) des Kodex journalistischer Berufsethik wurde nicht verstoßen.

6. Wenngleich der Rat der Auffassung ist, dass diese faktische Schlussfolgerung offensichtlich auf der Analyse von Quellen beruht, die der Journalist zusammengetragen hat, und dass sie von seiner Meinung abgegrenzt ist, stellt er jedoch fest, dass sie schwere Anschuldigungen vorbringt, die geeignet sind, die Ehre und den Ruf der Interkommunalen – die ausdrücklich genannt wird – zu schädigen, ohne dass dieser die Möglichkeit gegeben wurde, vor der Verbreitung ihr Recht auf Erwidern auszuüben. Er erinnert daran, dass Art. 22 des Kodex journalistischer Berufsethik Folgendes vorsieht: „Wenn Journalisten schwere Anschuldigungen verbreiten, die den Ruf oder die Ehre einer Person schädigen könnten, müssen sie dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme vor Veröffentlichung der Informationen geben“. Die Tatsache, dass diese Anschuldigungen in einem Kommentarartikel erhoben wurden, ändert daran nichts, sofern kein anderer Artikel, der in der tagesaktuellen Ausgabe oder vorher veröffentlicht wurde, es ermöglichte, die Version der Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen.

Denn der Rat stellt fest, dass der Journalist, ungeachtet seiner mit Quellen belegten Recherche, die Betroffene nicht um eine Stellungnahme gebeten hat, die er den Lesern dementsprechend auch nicht mitteilen konnte. Zu Unrecht argumentiert der Journalist, dieses Recht auf Erwidern sei durch den späteren Bericht über die Pressekonferenz, welche auf Initiative der Interkommunalen stattfand, um auf die gegen sie erhobenen Anschuldigungen einzugehen, ausgeübt worden, da ja der Kodex journalistischer Berufsethik klar betont, dass die Möglichkeit einer Erwidern „vor Veröffentlichung der Informationen“ gegeben werden muss.

Der CDJ/RBJ führt weiter aus, dass der Fragebogen, der im Laufe des Monats April an die Geschäftsführer von Seniorenheimen geschickt wurde, nicht die Möglichkeit eines solchen Rechts auf Erwidern bieten konnte, insofern als die in dem Artikel vom 4. Mai aufgezeigten Missstände sich nicht alle auf den Umgang mit der Covid-Krise bezogen, der Gegenstand dieses Fragebogens war. Er fügt hinzu, dass, wenn man es so betrachten wolle, dass dieser Fragebogen als Recht auf Erwidern fungiert habe, der Journalist dann seine Existenz und die Art der auf die Anschuldigungen gegebenen Antworten hätte erwähnen müssen, um die Öffentlichkeit darüber zu informieren. Er erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der Art. 22 besagt: „Besteht nicht die Möglichkeit eine Stellungnahme einzuholen, muss die Öffentlichkeit bei Veröffentlichung der Information darüber in Kenntnis gesetzt werden“.

Der Art. 22 (Recht auf Erwidern) des Kodex journalistischer Berufsethik wurde nicht eingehalten.

7. Der CDJ/RBJ stellt fest, dass, da er es versäumt hat, die Version der beschuldigten Interkommunalen einzuholen, der Journalist zugleich seine Informationen nicht mit einer Quelle aus erster Hand abgeglichen hat, und so auf die Möglichkeit verzichtet hat, über eine zusätzliche Perspektive zu verfügen, welche der Leser zum Zeitpunkt der Lektüre des Kommentarartikels nicht zur Kenntnis nehmen konnte. Er weist darauf hin, dass diese im Kontext umso nützlicher gewesen wäre, weil die aufgezählten Missstände, von denen es hieß, dass manche schon 2013 bestanden, vage blieben, und weil deren Art nicht anderweitig genauer angegeben wurde, auf die Gefahr hin, deren Tragweite zu verallgemeinern.

Der Art. 1 (Überprüfung) des Kodex journalistischer Berufsethik wurde nicht eingehalten.

8. Er stellt fest, dass die Aufzählung der Missstände angesichts ihres sehr allgemeinen Charakters nicht dazu angetan ist, die Ärzteschaft oder einen ihrer Vertreter schwer zu beschuldigen. In Ermangelung detaillierter Informationen über die Recherche befindet der Rat, dass es nicht möglich ist zu beurteilen, ob, wie vom Journalisten vorgebracht, spezifische Bezeugungen zu dieser Frage gesammelt wurden. Mangels konkreter Anhaltspunkte im Dossier entscheidet er sich in diesem Punkt im Zweifelsfall zugunsten des Journalisten.

Die Artikel vom 16. Juni

9. Der Rat stellt fest, dass, wenngleich der - zwischenzeitlich veröffentlichte - Artikel vom 6. Juni ausführlich über die Version berichtet, welche die Interkommunale bei der von ihr auf eigene Initiative hin organisierten Pressekonferenz den ursprünglichen Anschuldigungen entgegengestellt hat, die Artikel vom 16. Juni hingegen neue Beschwerden gegen sie vorbringen, ohne ihre Sicht zu erwähnen.

Wenngleich die Fakten sich auf zahlreiche Quellen stützen – deren Anonymität in Einklang mit dem Kodex erneut gewahrt wurde – und den Lesern diesmal in der Analyse, die den Leitartikel begleitet, genauer dargelegt werden, merkt der CDJ/RBJ an, dass bis auf eine Ausnahme – in Bezug auf die Reinigung der Räumlichkeiten

– die Sicht der Betroffenen nicht vorgebracht wird oder nicht eingeholt worden ist, obwohl diese Fakten schwerwiegend waren und geeignet, ihren Ruf oder ihre Ehre zu schädigen.

Selbst wenn man es so betrachten wolle, dass die Version der Interkommunalen im Anschluss an die Pressekonferenz eingeholt wurde, wie der Journalist meint, so macht die Tatsache, dass diese Version im Hinblick auf die in dem Artikel ausgeführten verschiedenen (neuen) Beschwerden nicht erwähnt wird, es den Lesern unmöglich, sie zur Kenntnis zu nehmen. Ebenso verhält es sich mit dem „Covid“-Fragebogen, welcher an die Direktoren von Seniorenheimen verschickt wurde und der, wenngleich er die vom Journalisten durchgeführte Recherche bezeugt, nicht für sich allein die korrekte Anwendung eines Rechts auf Erwidern ausmachen kann, insofern die Anschuldigungen als solche darin nicht aufgegriffen werden und der Journalist in dem Artikel weder über den Inhalt des Fragebogens berichtet noch über den Inhalt der dort gegebenen Antworten.

Der Art. 22 (Recht auf Erwidern) des Kodex journalistischer Berufsethik wurde nicht eingehalten.

10. Der CDJ/RBJ stellt außerdem fest, dass, weil die Version der Interkommunalen nicht vorliegt, kein Drittstandpunkt die genannten schweren medizinischen Vernachlässigungen aufklärt, welche das Management der Palliativpflege und die Verabreichung von Medikamenten betreffen. Selbst wenn der Journalist sagt, er habe den Standpunkt von Fachleuten eingeholt, um seine Analyse zu stützen, stellt der Rat fest, dass das Lesepublikum in dem Artikel keinen Hinweis darauf findet, dass die Information tatsächlich mit einem Mitglied der Ärzteschaft der betroffenen Einrichtung abgeglichen wurde, um deren Realität und Tragweite beurteilen zu können. Dass er dies nicht getan hat, kommt der Auslassung einer wesentlichen Information gleich.

Der Art. 3 (Auslassung von Informationen) des Kodex wurde nicht eingehalten.

11. Allerdings, da der Rat feststellt, dass die Anschuldigungen namentlich nur auf die Interkommunale abzielen, deren Gesamtverantwortung dadurch betont wurde, befindet er, dass ein zweites Recht auf Erwidern speziell für die Ärzteschaft, die in den Seniorenheimen tätig ist, oder für den in dem betreffenden Zeitraum als Vertretung tätigen koordinierenden Arzt im vorliegenden Fall nicht geboten war.

Gegen die Artikel 22 (Recht auf Erwidern) und 24 (Rechte der Personen) des Kodex wurde in diesem Punkt nicht verstoßen.

Die verschiedenen Artikel

12. Der CDJ/RBJ befindet, angesichts der Erklärungen des Journalisten, der in der Anhörung hervorgehoben hat, wie umfangreich die von ihm durchgeführte Recherche war, dass verschiedene Diskussionen dazu mit den Mitgliedern der Redaktion stattgefunden haben und dass er keine Verbindung zu der Praktikantin sowie keine enge Beziehung zu dem Verwandten hatte, der in einem der beschuldigten Seniorenheimen lebte, dass kein Grund besteht, von einem Interessenkonflikt seinerseits im Rahmen dieser Recherche und dieser Artikel zu sprechen.

Gegen den Art. 12 (Interessenkonflikt) des Kodex wurde nicht verstoßen.

13. Schließlich stellt der Rat fest, dass der Mangel an Fairness und der Mangel an Berichtigung, die von den Beschwerdeführern in ihrer Beschwerde zur Sprache gebracht werden, in diesem Dossier keine Anwendung finden.

Gegen die Art. 6 (Berichtigung) und 17 (unfaire Methoden) wurde nicht verstoßen.

Entscheidung: die Beschwerde ist begründet für den Artikel vom 4. Mai unter Berufung auf die Art. 1 (zum Teil) und 22 sowie für den Artikel vom 16. Juni unter Berufung auf die Art. 3 und 22 (zum Teil); die Beschwerde ist nicht begründet hinsichtlich des Artikels vom 4. Mai unter Berufung auf die Art. 1 (zum Teil), 5 und 24, für die Artikel vom 16. Juni unter Berufung auf die Art. 1, 22 (zum Teil) und 24 sowie für sämtliche Artikel unter Berufung auf die Art. 4, 6, 12 und 17.

Aufforderung zur Veröffentlichung :

Gemäß der von allen Medien innerhalb des AADJ eingegangenen Verpflichtung muss das GrenzEcho innerhalb von 7 Tagen nach Versand der Stellungnahme den folgenden Text für 48 Stunden auf der Startseite

seiner Homepage veröffentlichen und unter den Artikeln, sofern diese online verfügbar oder archiviert sind, einen Verweis auf die Stellungnahme und einen permanenten Hyperlink zu dieser, wie auf der CDJ/RBJ-Website veröffentlicht, platzieren.

Text für die Startseite der Website

Der CDJ/RBJ stellte fest, dass das GrenzEcho in Artikeln über die Verwaltung von Altenheimen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor der Veröffentlichung nicht die Version einer schwer beschuldigten Partei eingeholt hatte

Der Rat für Berufsethos der Journalisten stellte am 7. September 2022 fest, dass in mehreren Artikeln des GrenzEcho, die sich mit der Verwaltung und den Lebensbedingungen der Bewohner von Altenheimen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft befassten, trotz einer umfangreichen Rechercharbeit, die umso schwieriger war, als sie in einem kleinen Gebiet durchgeführt wurde, in dem jeder jeden kennt, nicht, wie es der Kodex journalistischer Berufsethik in Art. 22 vorschreibt, vor der Veröffentlichung die Stellungnahme der verwaltenden Interkommunale eingeholt wurde, obwohl gegen diese mehrere schwere Anschuldigungen erhoben wurden, die ihren Ruf oder ihre Ehre (zu)schädigen können. Er stellte außerdem fest, dass das Medium zwar behauptete, die Meinung von Fachleuten eingeholt zu haben, um über schwere medizinische Vernachlässigung aufzuklären, diese aber nicht von (mit) einem Mitglied der Ärzteschaft der betroffenen Einrichtung überprüfen lassen (abgeglichen) hatte, um deren Realität und Tragweite beurteilen zu können. Der CDJ/RBJ befand, dass die Beschwerde folglich auf Art. 1, 3 und 22 der Standesordnung gestützt sei. Die vollständige Stellungnahme des CDJ/RBJ finden Sie [hier](#).

Text der unter Online-Artikel gesetzt werden sollte.

Der Rat für Berufsethos der Journalisten hat in diesem Artikel ethisches Fehlverhalten festgestellt. Seine Stellungnahme kann [hier](#) eingesehen werden.

Die Zusammensetzung des CDJ/RBJ bei der Entscheidung:

Die Entscheidung wurde einvernehmlich getroffen. Es gab keinen Ablehnungsantrag.

Journalisten

Alain Vaessen (par procuration)
Véronique Kiesel
Thierry Dupièieux

Verlage

Catherine Anciaux
Guillaume Collard
Marc de Haan
Harry Gentges
Laurent Haulotte

Chefredakteure

Nadine Lejaer
Yves Thiran

Zivilgesellschaft

Pierre-Arnaud Perrouty
Wajdi Khalifa
Caroline Carpentier
Ulrike Pommée

Hat an der Diskussion teilgenommen: Sandrine Warsztacki.

Muriel Hanot
Generalsekretärin

Marc de Haan
Präsident